

# Hinweise und Informationen für Hochschulwechsler\*



**Hochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin**

*University of Applied Sciences*

Wenn Sie bereits studiert haben, sind Sie kein „unbeschriebenes Blatt“ mehr. Sie haben eventuell Leistungen erbracht, die Sie dann bei uns nicht mehr erbringen müssen, vielleicht gar nicht erbringen dürfen oder die Sie schlimmstenfalls sogar von einem Weiterstudium ausschließen. (Anrechenbare endgültig nicht bestandene Studien- und/oder Prüfungsleistungen schließen vom Weiterstudium aus.)

Studien- und Prüfungsleistungen werden „von Amts wegen“ angerechnet, das heißt mit Ihrer Bewerbung für einen Studiengang setzen Sie automatisch ein Anrechnungsverfahren in Gang, bei dem geprüft wird, ob und in welchem Fachsemester Sie bei uns studieren können.

Dieses Verfahren, die notwendigen Schritte und die Unterlagen, die benötigt werden, damit geprüft werden kann, ob und in welchem Fachsemester Sie bei uns studieren können, wollen wir Ihnen mit den nachfolgenden Hinweisen und Informationen näher bringen.

**Abteilung  
Studierendenservice**

Koordinierung von  
Anrechnungsverfahren

Angela Weil

Treskowallee 8  
10318 Berlin  
Raum HG 145

Telefon +49 30 5019-2324  
Telefax +49 30 5019-2708

Angela.Weil@htw-berlin.de  
www.htw-berlin.de

Zentrale:  
Telefon +49 30 5019-0  
Telefax +49 30 509 01 34

Verkehrsverbindungen:  
U5 Tierpark, Tram 27, 37,  
M17 Treskowallee/FHTW

## **Kann ich auf die Anrechnung verzichten?**

**Nein.** Eine anrechenbare Studien- oder Prüfungsleistung wird von „Amts wegen“ angerechnet. Lediglich bei unbenoteten Leistungsnachweisen kann man auf die Anrechnung verzichten. Verzichtet man nicht, wird das Fach mit 4,0 zur Anrechnung übernommen. Ebenso **nicht** möglich ist ein Anrechnungsverzicht mit der Absicht, das Studium „von vorn zu beginnen“ oder mit dem Ziel einer etwaigen „Notenverbesserung“.

### **Ausnahme:**

Im Ausland erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen muss man sich nicht anrechnen lassen.

Bitte beachten Sie, dass auch bei vermeintlich „artfremden“ Studiengängen die Anrechnung von Amts wegen erfolgt und somit alle benötigten Unterlagen einzureichen sind.

## **Was ist, wenn ich gar keine Leistungen erbracht habe oder die Prüfungen noch ausstehen?**

Dann lassen Sie sich das bitte vom Prüfungsamt bestätigen. Auch angemeldete Prüfungen lassen Sie sich bitte bestätigen. In die Anrechnung können diese jedoch erst einfließen, wenn Sie die Leistungen erbracht haben und diese bestätigt worden sind.

## **Mein Prüfungsamt bestätigt mir keine angemeldeten Prüfungen, was mache ich jetzt?**

Schreiben Sie Ihre angemeldeten Prüfungen auf und reichen Sie die Stoffinhalte und den Umfang der vergleichbaren Studienfächer ein. Der Notenspiegel ist dann unverzüglich nachzureichen.

**Welche  
Unterlagen muss  
ich einreichen?**

### **1. Gesamtnotenübersicht (Notenspiegel)**

- mit **aktuellem Ausstellungsdatum**, durch das Prüfungsamt Ihrer Hochschule/n mit **Stempel und Unterschrift** bestätigt
- mit **allen erbrachten bestandenen und nicht bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen**
- mit **allen angemeldten Prüfungen**
- ggf. zusätzlich Vordiplomzeugnis, sofern nicht bereits auf der Notenübersicht als bestanden erkennbar

Offene bzw. als angemeldet gekennzeichnete Prüfungsleistungen sind im Ergebnis unverzüglich nachzureichen.

Einzelne „Scheine“ anstelle einer Gesamtnotenübersicht sind nicht ausreichend!

### **2. Stoffinhaltsbeschreibungen**

- Zu allen relevanten und bewerteten Studienfächern, auch zu Fächern mit Fehlversuchen.
- Ein Ausdruck von offiziellen Internetseiten Ihrer Hochschule bzw. Vorlesungsverzeichnisse oder Skripte von Lehrenden, Modulbeschreibungen etc. dient als Nachweis.
- Eigendarstellungen von Stoffinhalten werden nur in nachweisbar begründeten Einzelfällen anerkannt. Bitte Erklärung beifügen.

Links auf Internetseiten bzw. elektronisch übermittelte Unterlagen werden nicht berücksichtigt. Alle Unterlagen müssen in Papierform vorliegen!

### **3. Nachweis der Semesterwochenstunden oder Leistungspunkte**

Der Nachweis kann durch Stoffinhaltsbeschreibungen, eine Notenliste, das Curriculum des Studiengangs oder sonstige tabellarische Übersichten oder Modulbeschreibungen erbracht werden.

### **4. Beglaubigte Übersetzungen (nur für ausländische Studienergebnisse)**

Die unter 1. bis 3. genannten Unterlagen müssen deutschsprachig oder in die deutsche Sprache übersetzt sein.

**Was wird angerechnet?**

Voraussetzung für die Anerkennung ist die Feststellung der Gleichwertigkeit bei Inhalt, Umfang und Tiefe der externen Prüfungsleistung. Wichtig ist, dass die Leistungen an einer staatlich anerkannten Hochschule erbracht sein müssen.

Auf Gleichwertigkeit geprüft werden:

- alle positiven Leistungen und
- alle negativen Leistungen (Note 5,0 und Anzahl wird übernommen).

**Anrechenbar sind:**

- als gleichwertig festgestellte Leistungen
- ausländische Leistungen auf Hochschulniveau  
fachsprachliche Fremdsprachenmodule

**Was wird nicht angerechnet?**

Nicht anrechenbar sind:

- Leistungen aus Berufsausbildungen, Fachschulen o.ä.
- nicht gleichwertige Leistungen
- einzelne Units (nur ganze Module sind anrechenbar)
- bei Masterstudiengängen: Studienergebnisse aus Bachelor- oder Diplomstudiengängen

**Wer stellt die Gleichwertigkeit fest?**

Die Begutachtung auf Gleichwertigkeit wird bei allen Studiengängen vom jeweils zuständigen Fachprüfer bzw. Modulkoordinator vorgenommen. Seine Stellungnahme liegt der Anerkennungsentscheidung des Prüfungsausschusses zugrunde.

Hinweis:

Endgültig nicht bestandene („ENB“) Leistungen im gleichlautenden Studiengang (egal ob Bachelor- oder Diplomabschluss) oder in einem gleichwertigen Fach an der HTW schließen ein Weiterstudium bei uns aus!

**Welche Besonderheiten gibt es?**

- Zur Bewerbung für Wirtschaftsrecht erkundigen Sie sich bitte bezüglich der Sonderregularien unter o.a. Adresse.
- Zur Bewerbung für International Business werden Studienergebnisse nur anerkannt, wenn der Studiengang in englischer Sprache gelehrt wurde. Unter bestimmten Voraussetzungen ist für die Fächer Buchhaltung, Bilanzierung, Rechnungswesen, Unternehmenssteuer und Wirtschaftsrecht auch eine Anrechnung möglich, wenn diese Fächer in deutscher Sprache vermittelt wurden. Eine Übersetzung der englischen Stoffinhalte in die deutsche Sprache ist für diesen Studiengang nicht erforderlich.

**Bis wann muss ich die Unterlagen eingereicht haben?**

**Bis zum Bewerbungsschluss 15.01. bzw. 15.07. (Ausschlussfristen!)**

**Anträge, die mit unvollständigen Unterlagen eingehen, werden vom Verfahren ausgeschlossen.**

Nachreichungen über den Bewerbungsschluss hinaus sind nur in begründeten Einzelfällen möglich und mit dem Referat Zulassung und Immatrikulation individuell abzusprechen.

**Nach welchen Grundsätzen erfolgt die Anrechnung von Studienleistungen?**

- Hochschulordnung der FHTW §18, veröffentlicht in den amtlichen Mitteilungsblättern AMBL 08/08 und 19/08
- Rahmenprüfungsordnung der FHTW §27 und 28, veröffentlicht im AMBL 17/04
- Grundsätze zur Anrechnung von Studienleistungen an der FHTW, Rundschreiben 04/08

Sollten Sie im Vorfeld Ihrer Bewerbung Fragen zur konkreten Anrechenbarkeit einzelner Studienfächer haben, wenden Sie sich bitte an den Studienfachberater des jeweiligen Studienganges.

Kontaktdaten unter:

<http://www.htw-berlin.de/documents/Studienberatung/studienfachberater.pdf>